

BMF: Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Gestellung eines Fahrers

Neben der Gestellung eines Kraftfahrzeugs wird häufig insbesondere höherangigen Führungskräften auch ein Fahrer zur Verfügung gestellt. Darf dieser auch für Privatfahrten genutzt werden, stellt dies einen zusätzlichen geldwerten Vorteil dar.

Neben dem geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Firmenwagens stellt zudem die Möglichkeit, den Firmenwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (ab 01.01.2014 erster Tätigkeitsstätte) nutzen zu können, einen geldwerten Vorteil dar. Steht dem Steuerpflichtigen auch für diese Fahrten ein Fahrer zur Verfügung, so hat der BFH mit Urteil vom 15.05.2013 ([VI R 44/11](#)) entschieden, dass auch diese Nutzung des Fahrers einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil darstellt.

Dies betrifft zum einen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zum anderen die Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung.

Im BMF-Schreiben vom 15.07.2014 wird Bezug genommen auf eben diese Ermittlung des geldwerten Vorteils. Hierzu werden drei Möglichkeiten geschildert:

1. Möglichkeit: Drittvergleich

Der geldwerte Vorteil kann ermittelt werden, indem man vergleicht, wieviel man einem fremden Dritten (Fahrer) für diese Dienstleistung hätte bezahlen müssen.

2. Möglichkeit: Tatsächlich Lohn- und Lohnnebenkosten

Hier wird der geldwerte Vorteil für den Fahrer anhand der zeitanteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten ermittelt. Zu den Lohn- und Lohnnebenkosten zählen insbesondere: Bruttoarbeitslohn, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Verpflegungszuschüsse und Kosten für die berufliche Weiterbildung des Fahrers. Zeit anteilig bedeutet, dass die eben genannten Kosten im Verhältnis der Einsatzdauer des Fahrers zu seiner Gesamtarbeitszeit als geldwerter Vorteil anzusetzen sind. Dabei gehören jedoch die Leerfahrten für An- und Abfahrt nicht zur Einsatzdauer des Fahrers.

3. Möglichkeit: Vereinfachte pauschale Bewertung

Es ist ferner nicht zu beanstanden, wenn der geldwerte Vorteil für die Gestellung eines Fahrers mit pauschal 50 % des bereits ermittelten geldwerten Vorteils des Kfz angesetzt wird. Steht dem Arbeitnehmer ein Fahrer auch für weitere Privatfahrten zur Verfügung, erhöht sich der private Nutzungswert des Kfz um weitere 50 %, 40 % oder 25 %. Um welchen Prozentsatz sich der Nutzungswert erhöht, ist gestaffelt nach der Häufigkeit, mit der der Arbeitnehmer den Fahrer für Privatfahrten in Anspruch nimmt.

Die Grundlagen zur Berechnung des gesamten geldwerten Vorteils hat der Arbeitgeber zu dokumentieren und als Belege zum Lohnkonto zu nehmen. Der Arbeitnehmer kann in seiner Einkommensteuererklärung von der Ermittlungsmethode des Arbeitgebers abweichen, sofern dies für ihn günstiger wäre.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 15.07.2014, [IV C 5 – S 2334/13/10003](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.